

Leinenzwang für Hunde im Wald und in der übrigen freien Landschaft

Hunde
dürfen in der Zeit
vom 01. April bis 15. Juli
(allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit)
im Wald und in der übrigen freien Landschaft nur an der Leine geführt werden.

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Einstände des Wildes und der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen durch Hunde während der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit.

Ich weise darauf hin, dass derjenige, der unbefugt Hunde in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit im Wald und in der übrigen freien Landschaft nicht an der Leine führt, ordnungswidrig handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.

Rechtsgrundlage

**Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
(NWaldLG)
vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112) in der aktuellen Fassung**

Allgemeine Rechtsgrundlage: § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b NWaldLG
OWiG-Vorschrift: § 42 Abs. 3 Nr. 4 des NWaldLG

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Sonnemann